

# REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

## Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: VIII / 7.0

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag : 25.11.2011 (ÄR) 02.12.2011 (RVS)	Tagesordnungspunkt : -2- -2-	Anlagen : -1-
---------------------------	--	------------------------------------	------------------

### Finanzierung von Geschäftsstellen der Fraktionen in der Regionalversammlung Südhessen - Zuteilung der Mittel an die Fraktionen

Sehr geehrte Damen und Herren,

den folgenden Beschluss empfehle ich Ihnen:

**Der bisherige Verteilungsschlüssel für die vom Land Hessen und den Entsendungskörperschaften gewährten Mittel für die Geschäftsführung der Fraktionen wird beibehalten.**

Mit freundlichen Grüßen

gez.: **Johannes Baron**

Regierungspräsident

## **Finanzierung von Geschäftsstellen der Fraktionen in der Regionalversammlung Südhessen - Zuteilung der Mittel an die Fraktionen**

Sachverhalt:

Für die Finanzierung der Geschäftsführung der Fraktionen der Regionalversammlung bildet das Hessische Landesplanungsgesetz (HLPG) die gesetzliche Grundlage. Sofern Mittel für die Geschäftsführung der Fraktionen gewährt werden sollen, beteiligt sich das Land gemäß § 23 Abs. 4 Satz 4 HLPG nach Maßgabe des Haushaltsplans und der Einwohnerzahl der Planungsregion mit bis zu 2,5 Cent pro Einwohner an den Kosten.

Die Entsendungskörperschaften hatten sich in 2002 mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages bereit erklärt, zur Finanzierung der Fraktionsgeschäftsstellen ebenfalls 2,5 Cent pro Einwohner in den Landeshaushalt einzuzahlen.

Der Ältestenrat hatte am 18.10. 2002 dazu folgenden Beschluss gefasst (Drs. Nr. VI /22.2):

*„ Der Beitrag des Landes Hessen in Höhe von 2,5 Cent pro Einwohner in der Region<sup>1</sup> (§ 23 Abs. 4 Hess. Landesplanungsgesetz) sowie der Beitrag der Entsendungskörperschaften werden nach folgendem Verteilungsschlüssel ausgezahlt:*

*Pro Fraktion wird ein Sockelbetrag in Höhe von 25.000,00 € ausgezahlt. Der Restbetrag wird nach Fraktionsstärke verteilt. Bei der Ermittlung der Fraktionsstärke werden Hospitanten mitgerechnet. Für die Berechnung sind die mit Stichtag 01. Februar eines jeden Jahres festgestellten Fraktionsstärken maßgebend.“*

Mit Erlass vom 29. Oktober 2002 hatte das HMWVL die Grundlagen für die Finanzierung der Geschäftsführung der Fraktionen in der Regionalversammlung festgelegt. Der Erlass ist im Rahmen der Erlassbereinigung außer Kraft getreten. Das Ministerium hat mitgeteilt, dass der Erlass weiter angewendet werden kann, da er nur Hinweise zur bestehenden Rechtslage gibt und keine eigenständige Regelung enthält.

Vorschlag:

Da die Beschlussfassung inzwischen neun Jahre zurückliegt, wird eine Betätigung der bisher praktizierten Verfahrensweise durch die neue Regionalversammlung empfohlen.

---

<sup>1</sup> Maßgebend ist die jeweils zum vorhergehenden 31. Dezember durch das Statistische Landesamt festgestellte und veröffentlichte Einwohnerzahl